

1 Name des Kindes im deutschen Recht

Der Name des Kindes ist unter all unseren Themen, die wir in den letzten Jahren geschult haben, der Dauerbrenner. Viele Kollegen haben täglich mit diesem Problem zu tun, weil sie das Geburtenregister führen. Alle anderen Kollegen können aber auch jederzeit damit konfrontiert werden. Deshalb ist es wichtig, sich regelmäßig mit diesem Thema zu befassen, um auf dem Laufenden zu bleiben. Da es im Folgenden vorwiegend um Wiederholung und Festigung gehen wird, hoffe ich auf rege Mitarbeit und Diskussionen.

1.1 Einleitung

Wir wissen, dass traditionell im deutschen Namensrecht zwischen Vornamen und Familiennamen unterschieden wird. Der Familienname zeigt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe „Familie“ an. Die meisten Familiennamen sind aus Berufsständen entstanden, wie z.B. Müller oder Böttcher.

Der oder die Vornamen werden einem Kind beigelegt, um seine Individualität in eben dieser Gruppe (Sippe) herauszuheben. Dabei legen die Eltern zunehmend einen Ideenreichtum an den Tag, der den Standesbeamten immer wieder verblüfft.

Bild 2

I. Der Vorname des Kindes

Anforderungen an den Vornamen

Beinhaltet das BGB sehr detailliert und abschließend die Möglichkeiten der Familiennamensführung eines Kindes, so schweigt es sich hinsichtlich der Vornamensführung umso gründlicher aus. Nur in der VwV unter 21.2 ergeben sich Regelungen, die vom Standesbeamten herangezogen werden.

Es wird auf das Recht zur Erteilung einer oder mehrerer Vornamen durch die Sorgeberechtigten verwiesen (die VwV verweist nicht auf § 1626 BGB – nur die Erläuterungen in der Ausgabe von Schmitz/Bornhufen/Müller zu 21.2) als Ausfluss des § 1626 BGB. Dazu später mehr.

Es heißt weiter, dass Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden dürfen, jedoch sind die Sorgeberechtigten grundsätzlich bei der Wahl des Vornamens frei. Die einzige Einschränkung besteht in der Wahrung des Kindeswohles. Zu beurteilen, ob eine Namenswahl das Kindeswohl gefährdet, wird wohl sehr schwierig sein und muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Etwas Licht ins Dunkle könnten folgende Faustregeln bringen:

Die Vornamen dürfen nicht beleidigend oder lächerlich sein. Der Vorname soll als solcher erkennbar sein. Sachbezeichnungen wie „Eisenbahn“ oder „Sommerwiese“ sind nicht gestattet.

Heftig umstritten sind allerdings Ortsbezeichnungen. „Berlin“ kann ein Kind nicht heißen wohl aber „Virginia“. Allein dieses Beispiel belegt, auf welch dünnem Eis wir uns bewegen. Gebräuchliche Kurzformen von Vornamen sind üblich wie z.B. „Rudi“. Kosenamen wie „Robertchen“ oder „Timilein“ hingegen sind nicht möglich.

Biblische Namen sind ebenfalls mit Vorsicht zu genießen. Zwar dürfen Knaben seit 1998 „Jesus“ heißen, bei biblischen Namen mit negativer Prägung wie z.B. „Kain“ oder „Judas“ ist das Kindeswohl aber sehr wohl gefährdet.

Bild 3 – geschlechtsspezifische Vornamen?

Viele Kollegen halten noch heute am Grundsatz der Geschlechtsspezifität des Vornamens fest und fordern bei Zweideutigkeit eines Vornamens die Beilegung eines weiteren eindeutigen Vornamens. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 05.12.2008 (1 BvR 576/07) eindeutig festgestellt, dass eine solche Forderung verfassungswidrig ist und zudem auch jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt.

Fassen wir also noch einmal zusammen: Das einzige Kriterium, an dem wir uns orientieren können, ist das Kindeswohl. Betrachten wir dieses als ernsthaft gefährdet, kann die Eintragung des gewünschten Namens nur abgelehnt werden, so dass letztlich das Gericht darüber zu befinden hat.

Bild 4 + 5 – Problem bei fehlender Geschlechtsspezifität

Mehrere Vornamen können mittels Bindestrich zusammen gefasst werden. Laut 21.2.1 Satz 4 VwV sollte die Verbindung nicht mehr als zwei Bindestriche enthalten

Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung.

Wird von den Eltern ausdrücklich und trotz Belehrung durch den StB eine andere, als die allgemein übliche und bekannte Schreibweise eines Vornamens verlangt, soll der StB darüber einen Vermerk aufnehmen und diesen durch die Beteiligten unterschreiben lassen, 21.2.2 VwV.

Gemäß § 22 Abs. 1 PStG haben die dazu Berechtigten, einen Monat Zeit, dem Kind einen oder mehrere Vornamen *beizulegen*. Ist die Zeit verstrichen kann die Anzeige gemäß § 69 PStG mittels Zwangsgeld erzwungen werden. Hinweispflicht nach 18.1.3 VwV!

1.1.1 *Recht zur Bestimmung des oder der Vornamen*

Das Recht einem Kind einen oder mehrere Vornamen *beizulegen*, ergibt sich aus der Personensorge, gem. §§ 1626, 1626a und 1627 BGB. Deshalb hat sich der StB, der die Geburt eines Kindes zu beurkunden hat, zuvor gewissenhaft darüber zu informieren, wer die berechtigten Personen sind. Das scheint auf den 1. Blick unproblematisch, erweist sich aber häufig in der Praxis als echtes Problem.

Die Mutter ist allein sorgeberechtigt (§ 1626a Abs. 2 BGB)

Bild 6 – allein sorgeberechtigte Mutter

Hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge, steht ihr das Recht auch allein zu, dem Kind einen oder mehrere Vornamen beizulegen. Die bloße Vaterschaftsanerkennung ändert daran nichts, auch wenn das die Väter gern anders sehen.

Die Mutter ist mit dem Vater verheiratet oder Mutter und Vater haben durch Erklärung Gemeinsame Sorge (GES)

Die miteinander verheirateten Eltern üben die elterliche Sorge gemeinsam aus (Umkehrschluss aus § 1626a BGB). Folglich steht ihnen das Recht zur Vornamensbeilegung nur gemeinsam zu. Gleiches gilt bei GES durch Erklärung entweder vor der Geburt (§ 1626 a Abs. 2 BGB) oder nach der Geburt, aber vor Beurkundung des Vornamens (das bedeutet, dass die Berechtigten für die gemeinsame Sorgerechtserklärung und die damit verbundene gemeinsame Vornamensbestimmung gemäß § 22 Abs. 1 PStG einen Monat Zeit hätten).

Bild 7 – Bestimmung von Vor- und Familiennamen

Die Mutter ist verheiratet, aber der Ehemann ist nicht der Vater des Kindes (rein deutschen Recht)

Diese Konstellation kommt in der Praxis sehr häufig vor und ist Garant für Ärger und Gefühlsausbrüche bei allen Beteiligten.

Nach § 1592 Nr. 1 BGB ist Vater des Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Aus dem Umkehrschluss aus § 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB folgt, dass die Eltern die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam ausüben. Daraus folgt für die standesamtliche Praxis: Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet, steht ihr das Recht, dem Kind einen oder mehrere Vornamen beizulegen nur gemeinsam mit ihrem Ehemann zu, ungeachtet der tatsächlichen Abstammungsverhältnisse.

Der Vorname des Kindes wird also erst beurkundet, wenn sich der Ehemann davon überzeugen lässt, seine Erklärung beim St.Amt abzugeben. Das muss nicht der STB sein, der die Geburt zu beurkunden hat, sondern kann auch jeder andere sein, z.B. der für seinen Wohnsitz zuständige (§ 22 Abs.2 PStG).

Die Beurkundung der Geburt kann zwischenzeitlich auch ohne Vornamen erfolgen, damit die Mutter in die Lage versetzt wird, die staatlichen Vergünstigungen, wie Kindergeld und Elterngeld, zu beantragen. Nach Erklärung des Ehemannes erfolgt die Eintragung über die nachträgliche Anzeige des Vornamens und alles ist bis auf weiteres in schönster Ordnung, denn nun liegt ein wirksamer Namensgebungsakt vor.

Was aber, wenn der Ehemann diese Erklärung nicht abgibt?

Gemäß § 1628 BGB hat die Mutter die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung zur Übertragung des alleinigen Erklärungsrechts zur Bestimmung des Vornamens herbeizuführen.

Bild 8 – Beurkundung ohne Vornamen

Bestimmung des Vornamens für ein Kind bei qualifizierter Drittanererkennung

Hier stellt sich die Frage, ob sich aus der qualifizierten Drittanererkennung bereits Konsequenzen hinsichtlich des Rechts der Bestimmung eines oder mehrerer Vornamen ergeben.

Wie oben festgestellt, ist Vater eines Kindes der Mann, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Somit stehen dem Ehemann, als rechtllichem Vater, alle Rechte und auch alle Pflichten der elterlichen Sorge und gesetzlichen Vertretung für das Kind gemäß § 1626 BGB gemeinsam mit der Mutter zu. Die VA eines Dritten gemäß § 1599 Abs. 2 BGB, wird erst wirksam mit der Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses, § 1599 Abs. 2 Satz 3 BGB. D.h., die Drittanererkennung bleibt bis zur rechtskräftigen Scheidung „schwebend unwirksam“. Sie hat also vorerst hinsichtlich Abstammung und elterlicher Sorge keinerlei Wirkung. Damit können also auch in diesem Fall nicht die tatsächlichen Eltern oder die Mutter allein, sondern nur die rechtlichen Eltern den Vornamen des Kindes festlegen. Auch eine etwaige Sorgeerklärung (vor Geburt oder Beurkundung) ändert nichts, da diese ebenfalls bis zur Scheidung schwebend unwirksam bleibt.

Bild 9 – Drittanererkennung + Vorname Altfall

Bild 10 – Drittanererkennung + Vorname elektronische Beurkundung

II. Der Familienname des Kindes

Die Eltern des Kindes sind miteinander verheiratet und führen einen Ehenamen gem. § 1355 BGB

Bild 11 - Teil 1

Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen gemäß § 1616 BGB. Das trifft auch zu, wenn der Ehemann nicht der Vater des Kindes ist, unabhängig davon, ob eine Vaterschaft anerkannt ist oder nicht (im deutschen Recht). Das Kind führt seinen Namen kraft Gesetzes.

Die Eltern haben die GES durch Eheschließung oder Erklärung vor Geburt oder Beurkundung führen aber keinen gemeinsamen Namen

Bild 11 - Teil 2

Die Eltern bestimmen durch Erklärung gegenüber dem StB den Familiennamen den der Vater oder die Mutter z. Zpkt. der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes.

Das kann auch ein Doppelname (bestehend aus Ehe- und Begleitname) sein, den die Kindesmutter führt. Führt ein Elternteil einen echten Doppelnamen (i.S.v. Geburtsname), gilt das Gleiche (§1617 Abs. 1 BGB). Nicht zulässig ist jedoch die

Bildung eines Doppelnamens durch die Kombination der Familiennamen beider Elternteile.

Ausnahme:

Bis zum 31.03.1994 konnten Eltern ihren gemeinsamen Kindern einen aus den Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamen zuweisen. Mit Wirkung vom 01.04.1994 wurde durch das FamNamRG § 1616 BGB a.F. geändert. Ab diesem Zeitpunkt konnte nur noch der Familienname des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden.

Werden jetzt Kinder geboren, deren Geschwister einen solchen Doppelnamen führen, wird den Eltern die Möglichkeit zugestanden, für ein nachgeborenes Kindes den Geschwister-Doppelnamen zu bestimmen. Art. 224 Abs. 3 EGBGB (StAZ 12/2004, S. 363)

Zum Sonderfall der Einbenennung nach § 1618 BGB s.u.)

Für die Bestimmung des Geburtsnamens steht den Eltern eine Monatsfrist zur Verfügung, § 1617 Abs. 2 BGB. Nach Ablauf dieser wird das Familiengericht, dass zuvor durch den StB informiert wurde, dass der Geburtsname des Kindes nicht in der vorgeschriebenen Frist bestimmt wurde, das Bestimmungsrecht einem Elternteil übertragen. Dazu setzt das Familiengericht wiederum eine Frist, in der der festgelegte Elternteil den Geburtsnamen des Kindes bestimmt. Verstreicht auch diese Frist, erhält das Kind den Familiennamen des festgelegten Elternteil (§1617 Abs.2 BGB). Gegen die Versäumung der Frist, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen (vgl. OLG Hamm 17.07.2003- 15 W 459/02, StAZ 1/2004 S. 11).

Die Erklärung über die Bestimmung des Geburtsnamens ist gegenüber dem StB abzugeben. Eine öffentliche Beglaubigung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 PStG ist zwar nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn die Erklärung erst nach Beurkundung der Geburt erfolgt, doch hat uns die Erfahrung gezeigt, dass es auch nichts schaden kann, die Erklärung, die vor der Beurkundung der Geburt abgegeben wird, öffentlich zu beglaubigen. Die Erklärung wird der Sammelakte beigefügt. In den meisten Fällen wird nie wieder jemand danach fragen. Es ist aber auch schon vorgekommen, dass eben diese Erklärung gute Dienste geleistet hat. Ich erinnere an folgenden Fall:

Beispiel:

Die Eheleute Sandra Fuchs und Heiko Hinz sind seit 1997 verheiratet. Einen Ehenamen haben sie nicht bestimmt. Im Dezember 1999 werden die Zwillinge Jan und Friedrich geboren. In der Geburtsanzeige, die durch das KKH gemacht wurde, haben die Eltern beide durch ihre Unterschrift erklärt, die Kinder sollen den Familiennamen des Vaters zum Geburtsnamen erhalten.

Jahrelange standesamtliche Tätigkeit und der 7. Sinn veranlasste die StB, über diese Erklärung nochmals nicht nur eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen, sondern diese nach Unterschrift der Eltern auch öffentlich zu beglaubigen.

Die Eltern nahmen die Urkunde der Kinder entgegen und bestätigten nochmals deren inhaltliche Richtigkeit durch ihre Unterschrift unter das Empfangsbekanntnis.

4 Wochen später erschienen beide mit weniger glücklichen Gesichtern wieder im St.Amt und verlangten, dass die Namensbestimmung nochmals geändert werden sollte in den Namen der Mutter.

Als Begründung gaben sie vor, dass sie nicht vollständig und richtig über die Rechtsnatur und die Konsequenzen der Erklärung belehrt worden sind.

Dieser Vorwurf konnte durch die Erklärung, die gesondert beurkundet wurde, entkräftet werden.

Ein ähnlicher Sachverhalt trug sich wie folgt zu:

Beispiel:

Durch das KKH wurde dem Standesamt eine Geburt schriftlich angezeigt. Mit der Geburtsanzeige gehen dem Standesbeamten eine notariell beurkundete vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung, die Sorgeerklärung und die Erklärung über die Bestimmung des Geburtsnamens sowie der Vornamen des Kindes zu. Laut der Urkunde des Notars soll das Kind den Familiennamen des Vaters führen und die Vornamen Lisa Maria erhalten. Von der Abgabe der Erklärung bis zur Geburt des Kindes waren ca. 2 Monate vergangen. In dieser Zeit hat die Mutter ihre Meinung grundlegend geändert. In der Geburtsanzeige vermerkt sie, dass das Kind ihren Familiennamen und die Vornamen Marie Lisa führen soll. Diese Erklärung ist allerdings nur einseitig. Bei Eingang der Unterlagen ist die Anzeige vom Vater nicht unterschrieben.

Was nun? Wie sind die einzelnen Erklärungen zu bewerten?

Lösung:

Der Notar ist zweifelsfrei berechtigt, Erklärungen über die Bestimmung des Familiennamens eines Kindes zu beurkunden, dies ergibt sich aus § 20 Bundesnotarordnung. Die Erklärung zum Vornamen ist an keine besonderen Formvorschriften gebunden. Es handelt sich unstrittig um die Beurkundung einer zweiseitigen Willenserklärung (Mutter und Vater des Kindes).

Fraglich ist, wann diese Erklärungen wirksam werden. Die Vaterschaftsanerkennung und die Sorgeerklärung werden mit der Vollendung der Geburt wirksam. Die Erklärung über den Vor- und Familiennamen aber erst, wenn sie beim zuständigen Standesbeamten eingeht (§ 1617 Abs. 1 BGB). Dem zuständigen Standesbeamten lagen aber nun 2 Erklärungen vor, und zwar entgegen gesetzten Inhalts.

Die Erklärung, die vor dem Notar abgegeben wurde ist von beiden Elternteilen abgegeben, während die in der Klinik lediglich von der Mutter abgegeben wurde. Somit wurde die vor dem Notar abgegebene Erklärung mit Eingang beim Geburtenführer wirksam.

Anders würde der Fall liegen, hätten beide Eltern die Erklärung, dass das Kind wie die Mutter heißen soll, in der Klinik unterschrieben. Beide Erklärungen wären zeitgleich eingegangen.

Jetzt hätte der Standesbeamte, der zur Entgegennahme zuständig ist, gemäß § 133 BGB den eigentlichen Willen der Erklärenden erforschen müssen, d.h. er hätte die Personensorgeberechtigten nochmals darüber befragen müssen, welche Erklärung ihrem Erklärungswillen entspricht.

Empfehlenswert wäre in einem solchen Durcheinander wiederum eine gesonderte Beurkundung der Namensbestimmung mit öffentlicher Beglaubigung der Unterschriften.

Die Mutter des Kindes ist verheiratet, die Eltern führen keinen Ehenamen, der Ehemann ist nicht Vater des Kindes

Die Mutter ist verheiratet, aber es liegt noch keine qualifizierte Drittanererkennung vor

Wie bereits unter dem Thema Vornamen abgehandelt, ist Vater des Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Daraus folgt, dass er auch Mitinhaber der elterlichen Sorge ist. Somit hat er auch ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich des Geburtsnamens, den das Kind führen soll. In aller Regel wird der Scheinvater sein Erklärungsrecht nicht wahrnehmen, da er kaum Interesse daran haben wird, welchen Familiennamen das Kind führt, dessen Vater er nicht ist.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande und verstreicht die Monatsfrist zur Bestimmung des Geburtsnamens ergebnislos, so hat der StB Mitteilung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 6 PStV an das zuständige Familiengericht zu machen. Der Familienrichter überträgt dann das Namensbestimmungsrecht einem Elternteil allein, § 1817 Abs:2 BGB. Es ist wohl davon auszugehen, dass das die Mutter sein wird.

Bis zu dieser Entscheidung kann die Beurkundung auch ohne Familiennamen erfolgen.

Die Mutter wird sicher ihren Familiennamen als Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Der Name des biologischen Vaters kann zu diesem Zeitpunkt nicht gewählt werden.

Die Mutter ist verheiratet, es wird kein Ehenamen geführt, der Ehemann ist nicht der Vater des Kindes, aber es liegt eine qualifizierte Drittanererkennung vor.

Die Vaterschaftsanerkennung entfaltet erst Wirksamkeit mit der Rechtskraft der Scheidung, § 1594 Abs.2 BGB. Gleiches gilt auch für die Erklärung über die GES. Die Mutter kann daher nicht allein den Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Auch der biologische hat bis zur Rechtskraft der Scheidung keinerlei Mitbestimmungsrecht. Entweder, es kommt eine Einigung zwischen Mutter und Ehemann zu Stande oder es bleibt nur der oben bezeichnete Weg über § 57 Abs. 1 Nr. 6 PStV. Keinesfalls kann das Kind den Familiennamen des tatsächlichen Vaters vor Rechtskraft der Scheidung erhalten, auch wenn das immer wieder von den Eltern gewünscht wird.

Die Mutter des Kindes ist nicht verheiratet und Inhaberin der alleinigen elterlichen Sorge

Bild 11 – Teil 3

Gemäß § 1626a Abs. 2 BGB hat die unverheiratete Mutter die alleinige elterliche Sorge. Daher erhält das Kind gemäß § 1617a Abs. 1 BGB den Namen, den sie zum Zeitpunkt der Geburt führt. Das kann auch ein Doppelname, bestehend aus Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname und Begleitname sein.

III. Änderung oder Neubestimmung des Geburtsnamens nach Begründung der GES

An dieser Stelle sei es erlaubt, noch einmal auf eine Änderung in den Sorgerechtsregelungen bei Auslandsbeteiligung hinzuweisen: (s. StAZ 3/2011, S. 65, auch FA-Nr. 3972).

Am 01.01.2011 ist für Deutschland das Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit bezüglich der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Kinderschutz-Übereinkommen – KSÜ) in Kraft getreten. Mit diesem Thema werden wir uns zur Frühjahrsschulung ausführlich beschäftigen, da Thema dann sein wird: Der Name des Kindes – Fallbearbeitung; also die Anwendung des heute angeeigneten theoretischen Wissens.

Begründung der GES durch Eheschließung

Bild 13 - Altersstufen

Gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB begründen die Eltern eines Kindes die GES auch durch Eheschließung. Hat das Kind zu diesem Zeitpunkt das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet und bestimmen die Eltern einen Ehenamen, so erstreckt sich die Erklärung kraft Gesetzes auch auf das Kind (Umkehrschluss aus § 1617c BGB). Das gilt auch, wenn das Kind bereits den Namen führt, der Ehename wird (Qualitätsänderung). Da es sich hierbei um eine Gesetzesautomatik handelt, wird keine Erklärung abgegeben, so dass keine Gebühren anfallen!

Hat das Kind das 5. Lebensjahr bereits vollendet, so erstreckt sich der Ehename auf den Geburtsnamen nur dann, wenn das Kind sich anschließt gemäß § 1617c Abs. 1 BGB.

Bestimmen die Eltern bei der Eheschließung keinen Ehenamen und begründen sie aber hierdurch die GES so steht ihnen innerhalb einer 3-Monatsfrist das Recht zu, den Familiennamen des Kindes neu zu bestimmen. Zum Fristablauf sei später etwas gesagt.

Begründung der GES durch Erklärung gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB - Neubestimmung des Familiennamens

1. Das Kind hat das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet:

Gemäß § 1617b BGB kann der Geburtsname nach Begründung der GES binnen drei Monaten nach Begründung neu bestimmt werden. Die Erklärung wird von beiden Sorgeberechtigten abgegeben. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte, der das Geburtenregister führt. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.

2. Das Kind hat das 5. Lebensjahr vollendet:

Hat das Kind bereits das 5. Lebensjahr vollendet, so ist die Neubestimmung nur wirksam, wenn es sich anschließt gemäß § 1617c Abs. 1 Satz 3 BGB. Im Übrigen gelten die oben genannten Anforderungen.

Frist zur Abgabe einer Erklärung über die Neubestimmung des Geburtsnamens gemäß § 1617b Abs. 1 BGB (vgl. STAZ 6/2003 S. 173)

Die Frist zur Neubestimmung des Geburtsnamens bei nachträglicher Begründung der GES, also wenn das Kind bereits einen Namen führt, ist eine Ausschlussfrist und beträgt 3 Monate.

In der Praxis werden wir immer wieder damit konfrontiert, dass diese Frist verstrichen ist, und die Eltern erst später mit dem Wunsch zum Standesamt kommen, den Geburtsnamen des Kindes neu zu bestimmen. Immer wieder wird Unkenntnis als Begründung angebracht, z. B. weil das Jugendamt über die namensrechtlichen Folgen der GES nicht informiert hat. Dazu sei angemerkt, dass hier dem StB die Hände gebunden sind. Ist die Frist verstrichen, kann eine Erklärung nach § 1617b Abs. 1 BGB nicht mehr wirksam abgegeben werden. Zur Begründung sei auf den Artikel in der STAZ 6/2003 S. 173 verwiesen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Eltern die Frist aufgrund einer ausdrücklichen falschen Auskunft einer Behörde versäumt haben (OLG Düsseldorf, StAZ 2004, S. 72).

Sollte sich ein Elternteil bei Begründung der gemeinsamen Sorge nicht im Inland aufhalten, so endet die Frist nicht vor Ablauf eines Monats nach dessen Rückkehr in das Inland gemäß § 1617c Abs. 1 Satz 2 BGB. Hier wird es sich um die große Ausnahme handeln. Denkbar wäre diese Situation z.B. bei Eheschließung im Ausland, durch die die GES kraft Gesetzes begründet wird.

IV. Die Namenserteilung

Namenserteilung gemäß § 1617a BGB durch den sorgeberechtigten Elternteil

Nach § 1617a Abs. 1 BGB erhält das Kind einer allein sorgeberechtigten Mutter grundsätzlich den von ihr zum Zeitpunkt der Geburt geführten Familiennamen.

Die sorgeberechtigte Mutter kann dem Kind jedoch durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Familiennamen des nichtsorgeberechtigten Vaters erteilen (§ 1617a Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des nichtsorgeberechtigten Vaters und des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat (§ 1617a Abs. 2 Satz 2 BGB). Die Erklärungen (Erteilung, Einwilligungen) bedürfen grundsätzlich der öffentlichen Beglaubigung. Nach § 45 Abs. 1 Satz 1, letzter HS können diese, neben dem Notar, auch von einem Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden (vgl. auch Zif. 9.1 PStG-VwV). Die Erklärungen der Mutter und die Einwilligungserklärung des Vaters können schon vor der Geburt abgegeben werden; dem zuständigen Standesbeamten zugehen und damit wirksam werden können sie jedoch erst mit der Geburt. Ist dies der Fall, so

erwirbt das Kind den Namen des anderen Elternteils mit der Geburt – genauer: mit Verzögerung einer juristischen Sekunde, in der das Kind zunächst den Namen des sorgeberechtigten Elternteils nach § 1617a Abs. 1 BGB führt. Das Kind wird jedoch sofort mit diesem Namen in das Geburtenregister eingetragen wird. (DtNamR, Kommentar Henrich/Wagenitz/Bornhofen zu § 1617a Rd.Nr. 91).

Die Erklärung wird wirksam mit der Entgegennahme durch den StB, der das Geburtenregister im Inland führt (§ 45 Abs. 2 S. 1 PStG). Für Kinder, die im Ausland geboren sind, ist der Wohnsitzstandesbeamte zuständig und nur wenn sich auch hieraus keine Zuständigkeit ergibt, das Standesamt I in Berlin. (§ 45 Abs. 1 S. 2 und 3 PStG)

Die Erklärung der Mutter und die Einwilligungserklärung des Vaters können schon vor der Geburt abgegeben werden. Die Namenserteilung erfolgt dann bei der Geburt, so dass das Kind sofort mit diesem Namen in das Geburtenregister eingetragen wird.

Die Erklärungen nach § 1616a Abs. 2 BGB sind gebührenpflichtig nach § 45 PStG i. V. m. § 3, 5 SächsPStVO.

Bild 13 – NE in den Namen des Vaters vor Beurkundung

V. Einbenennung gemäß § 1618 BGB

Mutter oder Vater ist allein sorgeberechtigt, Kind führt den Namen des sorgeberechtigten Elternteils

Bild 14 – Einbenennung Teil 1

Voraussetzung:

Kind ist unverheiratet und lebt im gemeinsamen Haushalt der Mutter mit ihrem Ehemann oder ihrer Lebenspartnerin

Der Alleinsorgeberechtigte hat die Alleinsorge nachzuweisen durch eine entsprechende Bescheinigung des Jugendamtes und durch Vorlage einer Meldebescheinigung auch die Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt.

Die Erklärung ist von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern abzugeben. Die Ehegatten oder Lebenspartner können dem erteilten Namen auch dem vom Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; mit der Erklärung entfällt allerdings ein bereits nach dieser Vorschrift vorangestellter oder angefügter Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname.

Der Einwilligung des anderen Elternteils bedarf es in diesem Fall nicht, da er nicht sorgeberechtigt ist und das Kind auch nicht seinen Namen führt. Der Einwilligung des Kindes bedarf es erst, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat.

Hat es das 5. Lebensjahr vollendet erfolgt die Einwilligung in die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung wie folgt:

- 5 Jahre aber noch nicht 7 Jahre nur durch den gesetzlichen Vertreter

- 7 aber noch nicht 14 Jahre vom gesetzlichen Vertreter oder vom Kind mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- 14 aber noch nicht 18 Jahre alt nur vom Kind mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Viele Geburtenregisterführer fordern die Übersendung der Nachweise über alleinige Sorge, Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt und eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde, wie ich finde zu Recht, denn es ist der Geburtenregisterführer, der durch die Entgegennahme und Eintragung in das Geburtenbuch Tatsachen schafft, nicht der Standesbeamte, der die Erklärung aufnimmt.

Mutter oder Vater ist allein sorgeberechtigt, das Kind führt den Namen des anderen nichtsorgeberechtigten Elternteils oder beide Eltern sind Inhaber der elterlichen Sorge

Das Kind führt den Namen des nicht-sorgeberechtigten Elternteils

Bild 14 - Teil 2

Verfahren wie oben, aber die Einwilligung des nichtsorgeberechtigten Elternteils, dessen Name das Kind führt, ist zusätzlich erforderlich und zwar nicht nur zur Namenserteilung, sondern auch zur Voranstellung oder Anfügung des z. Ztpkt. der Erklärung geführten Namens.

Die Einwilligung zur Namenserteilung, Voranstellung oder Anfügung kann ersetzt durch das Familiengericht werden, wenn es zum Wohl des Kindes erforderlich ist (siehe nächsten Punkt).

Die Eltern üben die elterliche Sorge gemeinsam aus

Die Voraussetzungen für die Namenserteilung bei gemeinsamer Sorge der Eltern sind die gleichen wie bei der alleinigen durch einen Elternteil, jedoch ist auch hier die Einwilligung des anderen sorgeberechtigten Elternteils unerlässlich, ganz gleich ob das Kind seinen Namen führt oder nicht.

Das Familiengericht kann jedoch die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn es zum Wohl des Kindes erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass bei gemeinsamer Sorge nicht nur die Einwilligung nach § 1618 S. 4 BGB ersetzt werden muss., Dem Elternteil, der die Namenserteilung wünscht, muss durch das Familiengericht auch das alleinige Zustimmungsrecht als gesetzlicher Vertreter hinsichtlich der Einwilligung des in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkten Kindes (gilt ab vollendetem 5. Lebensjahr) übertragen werden. Nach Kissner, StAZ 2008, S. 87 geht die Praxis wohl davon aus, dass die Ersetzung der Einwilligung nach § 1618 S. 3 BGB umfassend ist und auch die im Namen des Kindes abzugebende Einwilligung ersetzt.

Bild 14 – Teil 3

Die Namenserteilung wird wirksam, wenn alle Erklärungen und Beschlüsse beim zuständigen StB eingegangen sind, unabhängig in welcher Reihenfolge die Erklärungen eingehen. Der Ersetzungsbeschluss muss rechtskräftig sein, bevor die Namenserteilung wirksam wird und beigeschrieben werden kann, denn durch diesen Beschluss wird der STB zur Vornahme einer Amtshandlung verpflichtet .

Ausnahme:

Die Einbenennung des Kindes bedarf nicht der Einwilligung des verstorbenen anderen Elternteils (BayOBLG vom 05.09.2002 – 1 ZBR 91/02). Damit bedarf es auch nicht der Ersetzung durch das Familiengericht.

Bild 15 + 16 – Beispiele Wirksamkeit

Bild 17 – Beispiel kurios

Sonderfälle:

Eine Einbenennung wäre auch möglich, wenn das Kind den Namen der Mutter führt, der Vater eine andere Frau als die Mutter heiratet und sein Geburts- oder Familienname zum Ehenamen bestimmt wird. Diese Konstellation wäre denkbar bei alleiniger Sorge des Vaters aber auch bei gemeinsamer Sorge, vorausgesetzt, dass Kind lebt mit dem Vater und seiner Ehefrau in einem Haushalt. In jedem Fall ist die Zustimmung der Mutter und der Ehefrau des Vaters notwendig.

Antrag gemäß § 1617b Abs. 2 BGB

Bild 18 – Besonderheit der Anfechtung nach 50 Jahren

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es auch noch eine Art der nachträglichen Erklärung zum Geburtsnamen eines Kindes gibt, die in der Praxis nicht häufig vorkommt und daher bei den Kollegen nicht so bekannt ist:

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mann, dessen Familienname der Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen eigenen Antrag hin, den Namen als Geburtsnamen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führte.

Antragsberechtigt ist bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes auch der Mann, dessen Namen das Kind gemäß §§ 1617 Abs. 1, 1617b Abs. 1 oder 1617a Abs. 2 und ggf. auch § 1617a Abs. 1 BGB führt.

In jedem Fall ist die Antragserklärung gegenüber dem StB abzugeben. Sie muss öffentlich beglaubigt werden.

Eine Anchlusserklärung durch das Kind hielt das OLG Dresden eine Zeit lang für möglich. Der BGH allerdings war anderer Auffassung. Trägt das Kind einen Namen nach § 1618 BGB, kann es sich nunmehr nach Scheidung dieser Ehe nicht mehr der Wiederannahme des Geburtsnamens seiner Mutter anschließen!

Geburtsname des Kindes bei geschiedenen Eltern

Bild 19

Frau Müller geb. Schmidt bekommt ein Kind von ihrem rechtskräftig geschiedenen Ehemann Herrn Müller. Die Vaterschaft ist wirksam anerkannt. Das Kind erblickt am 11.01.2011 das Licht der Welt. Am 20.01.2011 nimmt Frau Müller ihren Geburtsnamen wieder an. Welchen Geburtsnamen erhält das Kind?

Gemäß § 1616 BGB erhält das Kind den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. So ungewöhnlich es auch im ersten Moment anmutet, das Kind heißt Müller und nicht Schmidt, da der geschiedene Ehegatte den Ehenamen nach der Scheidung behält (§ 1355 Abs. 5 S. 1 BGB) und in diesem Sonderfall die geschiedenen Ehegatten Eltern eines Kindes sind.

Keine Erstreckung der Wiederannahme! Qualität des Ehenamens beachten!).

Hätte die Mutter ihren Geburtsnamen vor der Geburt des Kindes wieder angenommen, würde das Kind Schmidt heißen, weil es durch die Wiederannahme keinen Ehenamen mehr gibt.

Namenserteilung/Neubestimmung nach gesetzlicher Vaterschaftsvermutung des Ehemannes der Kindsmutter und qualifizierter Drittanererkennung, sog. Zwischenschritt gemäß § 1617b Abs. 2 BGB

Um die Notwendigkeit und den Sinngehalt der Beurkundung einer Erklärung über den sogenannten Zwischenschritt, hat es in der Vergangenheit zahlreiche Diskussionen gegeben. Was jeder einzelne Standesbeamte davon hält, ist seine Sache. Fakt ist: Am § 1617 Abs. 2 BGB kommen wir nicht vorbei.

Beispiel:

Am 12.01.2011 wird das Kind der Ulrike Müller geb. Schmidt geboren. Es liegt eine qualifizierte Drittanererkennung vor. Zunächst führt das Kind, das als gemeinsames Kind der Eheleute Müller beurkundet werden muss, den Ehenamen der Eltern lt. § 1616 BGB als Geburtsnamen. Nach Rechtskraft der Scheidung wird der Randvermerk über die Vaterschaftsanerkennung beigeschrieben. Die Mutter möchte dem Kind nunmehr den Familiennamen des leiblichen Vaters erteilen bzw. bei Vorlage einer Sorgeerklärung soll der Geburtsname neu bestimmt werden.

Bevor nun die Erklärung über die Namenserteilung oder die Neubestimmung des Geburtsnamens wirksam erklärt werden kann, muss eine Erklärung gemäß § 1617b Abs. 2 BGB erfolgen. Die Mutter erklärt für ihr Kind, dass es fortan seinen Geburtsnamen vom Familiennamen der Mutter ableiten will. Wir sprechen hier auch vom Qualitätssprung (oder Salto rückwärts). Erst dann kann die Namenserteilung oder die Neubestimmung des Geburtsnamens nach Begründung der GES erfolgen.

Bild 20 – Zwischenschritt und Neubestimmung

Teil 1 – Erwerb des Familiennamens der Mutter

Teil 2 – WA durch die Mutter mit Erstreckung

Teil 3 – Neubestimmung des Namens

Beispiele

Bild 21

Susi Sorglos geb. Treu bekommt in der Ehe mit Rudi Sorglos eine Tochter namens Wilma. Die Ehe wird geschieden und es wird festgestellt, dass Rudi nicht der Vater von Wilma ist.

Welche Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes entstehen, nachdem Susi ihren Geburtsnamen wieder angenommen hat?

Bild 22

1995 wird Udo Glücklich geboren. Seine Mutter Karin Glücklich ist unverheiratet. August King erkennt die Vaterschaft zu Udo an. 1997 heiraten die Eltern und Udo wird nach dem damals geltenden Recht legitimiert – er erhält den Ehe name seiner Eltern King. 2010 wird die Vaterschaft erfolgreich angefochten.

Welche namensrechtlichen Möglichkeiten ergeben sich für Udo?

Bild 23

2005 wird Jonas Silber geboren. Seine Mutter ist die geschiedene Sybille Silber geb. Freiin von Wolfshagen. Eberhard von Kraut und Rüben erkennt die Vaterschaft an – die Eltern heiraten 2006.

2008 wird die Ehe geschieden und die Vaterschaft erfolgreich angefochten. Völlig frustriert beantragt Eberhard sofort, dass Jonas den Namen führen soll, den seine Mutter bei seiner Geburt führte.